

Änderungsvereinbarung gem. § 14 Abs. 2, S.1 RV Tag

zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vom 25. Mai 2018

zwischen

**einerseits den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin
angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband der Berliner Kinder- und
Schülerläden e.V.(DaKS), nachstehend Verbände freier Träger genannt,**

zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,

und

**andererseits dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Ju-
gend und Familie, nachstehend "Berlin" genannt,**

wird folgende Änderungsvereinbarung zur RV Tag vom 25. Mai 2018, in der Fassung vom 30. September 2020 getroffen:

Art. I Änderungsregelungen zur RV Tag

Die RV Tag wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„Vereinbarung zur Ergänzung der RV Tag bezüglich Risikokindern
und -beschäftigten in Kitas“

Die Anlage nach § 14 Abs. 1, Nr. 13 („Vereinbarung zur Ergänzung der RV Tag bezüglich Risikokindern und -beschäftigten in Kitas“) wird wie folgt gefasst:

Vereinbarung zur Ergänzung der RV Tag bezüglich Risikokindern und -beschäftigten in Kitas

- 1) Ziel dieser Vereinbarung ist es,
 - Kindern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben oder die aufgrund einer nahestehenden Person mit erhöhtem Risiko nicht am normalen Kitabetrieb teilnehmen können, einen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung im Berliner Kitasystem zu ermöglichen bzw. zu erhalten, indem verlässliche Betreuungssettings für diese Kinder geschaffen werden, und
 - Träger bei der Kompensation von Personal, welches nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Regelbetrieb in der Gruppe eingesetzt werden kann, zu unterstützen, um damit ein verlässliches und stabiles Betreuungsangebot für alle Berliner Kitakinder und ihre Familien in Zeiten der Pandemie sicherzustellen.

- 2) Das Land Berlin stellt den Trägern hierzu zweckgebunden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt maximal 45 Millionen Euro¹ wie folgt zur Verfügung:
 - Für jedes betroffene und durch den Träger alternativ betreute Kind² erhält der Träger einen Betrag von monatlich 1.042,23 €. Dies entspricht 75 % des Integrationszuschlages Typ A gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
 - Bei Einrichtungen mit unter 60 erlaubten Plätzen gilt: Für betroffene Beschäftigte erhält der Träger einen Betrag von monatlich 3.825,28 € Euro je VZÄ³. Dies entspricht 75 % des Basiskostensatzes für Erzieherinnen bzw. Erzieher gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
 - Bei Einrichtungen mit 60 oder mehr erlaubten Plätzen gilt: Für betroffene Beschäftigte erhält der Träger einen Betrag von monatlich 3.060,22 € je VZÄ³. Dies entspricht 60 % des Basiskostensatzes für Erzieherinnen bzw. Erzieher gemäß dem ab Januar 2021 gültigen Kostenblatt.
 - Maßgeblich für die Berechnung der Kompensationsmittel bei Beschäftigten ist deren Stellenumfang zum 01.10.2020.

- 3) Die Inanspruchnahme dieser Mittel setzt voraus, dass
 - a) betroffene Kinder die Kita aktuell nicht (im Rahmen der regelhaften Gruppenbetreuung) besuchen können/sollen, da sie
 1. ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben oder
 2. mit einer Person in einem Haushalt leben, welche ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung hat;
 - b) betroffene Beschäftigte ein ärztlich attestiertes Risiko für einen schweren Verlauf bei einer CoViD-19-Erkrankung haben und daher nicht in der Regelbetreuung eingesetzt werden können, eine Entgeltfortzahlung erfolgt und Lohnersatzleistungen nicht geltend gemacht werden.

¹ Abzüglich der Personalmittel für eine Regiestelle zur Umsetzung des Verfahrens gem. Ziffer 5.

² „Alternativ betreut“ meint hier die Betreuung in einem risikoarmen Setting, bspw. in einer kleinen stabilen Gruppe in der Kita, am anderen Ort oder im häuslichen Umfeld des Kindes

³ VZÄ = Vollzeitäquivalent = eine volle Stelle. Im TV-L Berlin entspricht dies 39,4 Stunden Wochenarbeitszeit.

- 4) Die entsprechenden Mittel müssen durch die Träger mittels eines Antrags bei der SenBJF abgerufen werden. Ein rückwirkender Abruf ist dabei nicht zulässig. Mit Abruf der Mittel verpflichtet sich der Träger,
- alle Anstrengungen zu unternehmen, ein stabiles und verlässliches Betreuungsangebot, das sich möglichst an den vertraglich finanzierten Betreuungsumfängen orientiert, in seinen Kindertageseinrichtungen oder an einem anderen Ort aufrecht zu erhalten, wofür er sich ggf. mit der Kitaufsicht abstimmt,
 - alle Anstrengungen zu unternehmen, Risikopersonal weiterhin zu beschäftigen und z.B. zur Betreuung von Risikokindern im Rahmen eines „Matchings“ in speziellen Gruppensettings in der Kita oder an anderem Ort oder für eine Betreuung in häuslicher Umgebung einzusetzen,
 - die erhaltenen Mittel ausschließlich für die Beschäftigung von Ersatzpersonal (bei betroffenen Beschäftigten) bzw. zur Organisation eines risikoarmen Betreuungssettings (bei betroffenen Kindern) einzusetzen
 - die zweckgemäße Mittelverwendung gegenüber dem Land Berlin darzulegen und diesbezügliche Nachweise vorzuhalten. Die SenBJF ist berechtigt, die zweckgemäße Verwendung und entsprechende Nachweise zu überprüfen.

Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Mittel durch die Träger besteht nicht. Die Beschäftigung von Nicht-Fachkräften⁴ ist grundsätzlich zulässig. Bezüglich ihres Einsatzes ist die Einrichtungsaufsicht zu beteiligen. Nicht-Fachkräfte sind einer erfahrenen Fachkraft zuzuordnen.

- 5) Zum Verfahren wird Folgendes vereinbart:
- Das Antrags-/Abrufverfahren für Kinder und Personal erfolgt über die SenBJF.
 - Der Erstantrag enthält eine Beschreibung der Ist-Situation. Er besitzt eine Gültigkeit von höchstens 3 Monaten. Änderungsanträge sind unverzüglich, Folgeanträge zur Fortsetzung des Erstantrags sind rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen und besitzen eine Gültigkeit von 2 Monaten.
 - Die Kitaufsicht erhält die Information über den Antrag bzw. die bewilligten Mittel, um Prüfungen vornehmen zu können (Abgleich Personal-Modul ISBJ).
 - Erstanträge müssen die Versicherung des Trägers enthalten, dass Atteste (siehe 3.) vorliegen und jederzeit von der SenBJF vor Ort eingesehen werden können.
 - Bei jedem weiteren Abruf von Mitteln für Risikokinder bestätigen die Eltern, dass ihr Kind an einer Betreuung in einem risikoarmen Setting teilnimmt.
 - Anträge müssen für eine Zahlbarmachung im Folgemonat spätestens bis zum 20. eines Monats bei der SenBJF eingegangen sein.
 - Zahlungszyklus: monatlich (händisch über ISBJ). Erster Zahlungslauf: Februar 2021, der nach positiver Prüfung auch Mittel für Angebote ab 01.01.2021 berücksichtigt.⁵
 - Das Land Berlin behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Betreuungssettings vor Ort vor. Bei hierbei oder anderweitig festgestellten Anzeichen für Pflichtverletzungen findet das Verfahren des § 7 RV Tag Anwendung.
 - Verrechnungen von Überzahlungen mit auszahlenden Mitteln eines Folgeantrags sind möglich.
 - Es wird ein begleitendes Monitoring zur Verausgabung der Mittel erfolgen.

⁴ Die Personen, die als Nicht-Fachkräfte eingesetzt werden können, sind dem Merkblatt zum Antrag zu entnehmen.

⁵ Hiermit soll ein sofortiger Start der Maßnahmen ab dem 01.01.2021 ermöglicht werden.

6) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021.

Art. II Inkrafttreten

Die vereinbarten Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Art. III Veröffentlichung

Berlin verpflichtet sich die vereinbarten Änderungen nach Inkrafttreten in einer Lesefassung der RV Tag zu veröffentlichen.